

Zur Einführung

Kriminaltechnik als Fachdisziplin der Kriminalwissenschaften

Das Wort Polizei wird allgemein auf das griechische Wort „politeia“ zurückgeführt, womit in der Antike alle öffentlichen Angelegenheiten bezeichnet wurden, die mit der polis (der Stadt und ihrem Umland) zusammenhingen. „Cicero überträgt das griechische Wort ‚politeia‘ dann in das Lateinische ‚politia‘.“¹

Bei der Verfolgung von Straftaten bedient sich die Polizei kriminalwissenschaftlicher Erkenntnisse. Die Kriminalwissenschaften lassen sich grundsätzlich in die juristischen und die nichtjuristischen Kriminalwissenschaften unterscheiden.

Der Bereich der nichtjuristischen Kriminalwissenschaften kann dann unterteilt werden in Kriminologie und Kriminalistik.

„Die Begriffe ‚Kriminalistik‘ und ‚Kriminologie‘ röhren von dem lateinischen Wortstamm ‚crimen‘ = das Verbrechen her.“² Die Begriffsentstehung selbst wird auf den Grazer Kriminalwissenschaftler Hans Groß zurückgeführt.

„Der Begriff Kriminologie wiederum leitet sich vom lateinischen Wort ‚crimen‘ (Verbrechen) und dem griechischen Wort ‚logos‘ (Lehre) ab. Vom Wortsinn somit die Lehre vom Verbrechen.“³

Im Gegensatz hierzu kann die Kriminalistik kurz als die Lehre von der repressiven und der präventiven Verbrechensbekämpfung angesehen werden. Es gibt in der Literatur unterschiedliche Ansichten über die „Unterdisziplinen“ der Kriminalistik, zu denen auch die Kriminaltechnik gehört.

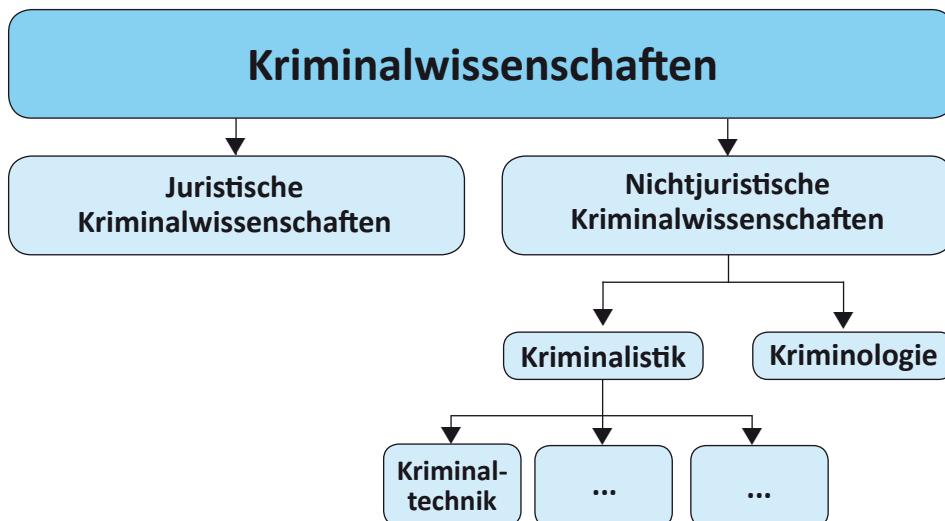


Abb. 1: Unterteilung der Kriminalwissenschaften

1 Dams in Möllers, S. 1456.

2 Gusy in Berthel/Menzel/Neidhardt/Schröder/Spang/Weihmann, S. 9.

3 Clages/Zimmermann, S. 22.

Leitsachverhalt

1.1 Allgemeine Lage

Im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Münster gibt es derzeit keine Sexualdelikte mit einem auffälligen Modus Operandi. Sexuelle Gewaltdelikte werden im Kriminalkommissariat 12 der Direktion Kriminalitätsbekämpfung bearbeitet.

1.2 Besondere Lage

Am 21.12.2014 geht gegen 18.30 Uhr auf der Leitstelle MORITZ der Notruf des

Herrn
Egon Müller
Münster-Hiltrup, Marktallee 15f⁴

ein. In diesem Notruf berichtet er, dass versucht worden sei, eine junge Hausbewohnerin zu vergewaltigen. Er habe den Täter jedoch verscheucht.

Die erste Funkstreifenwagenbesatzung trifft gegen 18.35 Uhr am Tatort ein. Durch die eingetroffenen Kräfte werden folgende Feststellungen getroffen:

Vor Ort hat offensichtlich ein versuchtes Sexualdelikt stattgefunden. Geschädigt ist die

Jale Peksoy
Geb. 02.11.1995/Sarkoy (Türkei)
Münster-Hiltrup, Marktallee 15f
Bankkauffrau

Das Wohn-/Geschäftshaus Marktallee 15f liegt an der Geschäftsstraße des Ortes Münster-Hiltrup. Es handelt sich hierbei um ein 5-geschossiges Wohn-/Geschäftshaus. Das Gebäude macht einen gepflegten Gesamteindruck. Es liegt direkt an der Straße Marktallee, durch eine Hofdurchfahrt gelangt man zu Fuß oder mit dem Pkw auf einen hinter dem Haus gelegenen, gepflasterten Parkplatz (Größe für ca. 40 Pkw, Gelände ohne höhere Bepflanzung).

Sowohl von der Gebäudevorderseite als auch dem Parkplatz gelangt man in den Hausflur. In der Zeit von 7 – 19 Uhr ist die Haustüre nicht verschlossen. Das Ladenlokal im Erdgeschoss verfügt über einen separaten Eingang.

In dem Gebäude befinden sich in jeder Etage insgesamt zwei Wohnungen. Die Wohnung der Geschädigten und ihrer Eltern liegt in der obersten Etage. Im Treppenhaus der jeweiligen Etage befinden sich die Sicherungskästen für die Stromversorgung. Diese sind in Stahlblechausführung gefertigt und mittels eines kleinen Rundzyinderschlusses gesichert. Die Wohnungseingangstüren sind Standardware mit Türspion und Sicherheitsbeschlägen.

Bei der Wohnung der Geschädigten und ihrer Eltern handelt es sich um eine ca. 90 qm große Vierzimmerwohnung mit Küche, Diele, Bad und separatem WC.

Die Geschädigte gibt in einer ersten Befragung gegenüber der Streifenwagenbesatzung an, dass sie gegen 18.20 Uhr plötzlich bemerkt habe, wie in der Wohnung das Licht ausgegangen sei. Zu diesem Zeitpunkt habe sie sich in ihrem Zimmer aufgehalten. Sie habe dann zunächst probiert, ob eventuell nur die Lampe defekt sei. Da in der Wohnung aber kein Licht mehr funktioniere, habe sie die Wohnungstüre geöffnet, um nach den Sicherungen zu schauen. Im Hausflur habe zu dieser Zeit kein Licht gebrannt.

⁴ Sämtliche Personendaten im Sachverhalt sind fiktiv.

Urplötzlich habe sie dann ein dunkel gekleideter Mann gepackt und in die Wohnung zurückgedrückt. Das Gesicht habe sie nicht erkennen können, da er mit einer schwarzen Skimaske mit Gesichtsausschnitt maskiert gewesen sei. Der Mann habe ihr dann ein Messer vors Gesicht gehalten und sie mit der anderen Hand vorne am Hals gepackt und ihr die Luft abgedrückt, sodass sie nicht schreien konnte. Er habe sie dann mit vorgehaltenem Messer in das erste Zimmer hinter der Wohnungstüre geschoben. Dies sei eigentlich das Zimmer ihres 11-jährigen Bruders.

Dort habe er sie auf die Jugendliege gedrückt und im gebrochenen Deutsch gefordert: „Ich will jetzt Sex mit dir, wenn du weiterleben willst, hältst du die Klappe!“ Anschließend habe er ihr den Rock hochgeschoben und den Slip heruntergerissen.

Bevor der Täter die Hand von ihrem Hals genommen habe, habe er gedroht: „Ich nehme jetzt die Hand von deinem Hals, wenn du schreist, bist du tot.“ Danach habe der Täter die Hand von ihrem Hals genommen. Im Wohnungsflur habe sie dann einen Lichtschein bemerkt. Sie habe im Treppenhaus gehört, dass ihr Nachbar, Herr Müller, aus seiner Wohnung ins Treppenhaus getreten sei. Sie habe die Chance genutzt, laut um Hilfe geschrien und mit den beschuhnten Füßen nach dem Täter getreten. Daraufhin habe der Täter die Flucht ergriffen.



Abb. 2: Verwendete Tatwaffe mit blutsuspekten Anhaftungen an Klinge und Messergriff

Bei einer ersten Inaugenscheinnahme des Tatortes, durch die Beamten des Streifendienstes, wird auf dem Fußboden des Tatzimmers ein sog. Ausbeinmesser (Küchenmesser mit ca. 15 cm langer Klinge/Standardware) gefunden. An dem Messer sind Blutanhaltungen feststellbar, obwohl die Geschädigte keine blutende Verletzung davongetragen hat. Vor der Jugendliege wird weiterhin ein Da-

menslip gefunden, der am rechten Beinausschnitt eingerissen ist. Weiter liegt vor der Jugendliege ein Päckchen original verpackter Präservative, die offenbar nicht der Geschädigten oder ihrem Bruder gehören. Erkennbar ist der Preisaufkleber der Kanal-Apotheke. Diese befindet sich ca. 500 m vom Tatort entfernt. Unter der Jugendliege findet sich ein schwarzes Smartphone der Marke HTC. Das Handy befindet sich offenbar im eingeschalteten Zustand. Die Geschädigte gibt an, dass es sich weder um ihr Handy, noch um das ihres Bruders handelt.

Am Hals der Geschädigten ist im Kehlkopfbereich eine deutliche, ca. 10 x 15 cm große, ovale, ausgeprägte Hautrötung mit Unterblutungen erkennbar.

Die Blechbüre des Sicherungskastens für die Tatwohnung steht offen. Sowohl an der Seitenwand des Sicherungskastens als auch an dessen Blechbüre befinden sich mehrere, ca. 10 mm breite, Hebelmarken eines flachen Werkzeuges. Zur Zeit befindet sich die Geschädigte in der Wohnung des Zeugen Müller. Die Wohnung selbst und mögliche Spuren am Sicherungskasten werden durch eine Streifenwagenbesatzung abgesichert. Die Geschädigte war zum Tatzeitpunkt alleine in der Wohnung, ihre Eltern und ihr 11-jähriger Bruder waren für drei Wochen in die Türkei gereist.

Die Arbeitsstelle der Geschädigten befindet sich im Gebäude Marktallee 115 (Entfernung zur Wohnung ca. 1.000 m).

2 Auftrag

- 2.1 Erläutern Sie im Rahmen der kriminalistischen Fallanalyse jeweils die Tatsituation und die Beweissituation.
- 2.2 Erläutern Sie, welche Ermittlungsmaßnahmen im Rahmen des Auswertungsangriffs durch die Kriminalwache zu treffen bzw. zu veranlassen sind.

3 Fortsetzung des Sachverhaltes

Im Rahmen der weiteren Ermittlungen kann durch das Kriminalkommissariat 12 der bereits wegen bewaffneten Raubes auf Tankstellen und wegen sexueller Nötigung in Erscheinung getretene

Horst Seemann
* 01.02.1961/Meerstadt
A-Stadt, Weseler Straße 363a

ermittelt werden.

Im Rahmen der Wohnungsdurchsuchung wird bei dem Beschuldigten keine Tatbekleidung gefunden. In der oberen Schublade der Flurkommode kann durch die Durchsuchungskräfte eine halbautomatische Selbstladepistole

Walther PPK, Kaliber 7,65 mm,
Waffennummer 675 876

aufgefunden werden. Das Magazin der Waffe ist mit sieben Schuss gefüllt. Eine entsprechende Erlaubnis zum Besitz der Waffe hat Seemann nicht, daher werden die Schusswaffe und die Munition durch die Beamten beschlagnahmt.

Weiter werden in der Schublade eine schwarze Skimaske, mehrere Schraubendreher von unterschiedlicher Breite und eine Polygripzange gefunden.

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Spurenbegriffe

„**Spuren** im kriminaltechnischen Sinn sind sichtbare oder latente materielle Veränderungen, die im Zusammenhang mit einem kriminalistisch relevanten Ereignis entstanden sind und zu dessen Aufklärung beitragen können.“⁵

Am Tatort einer Straftat werden oft eine Vielzahl von materiellen Veränderungen (= Spuren) festgestellt, wobei noch nicht klar ist, ob diese einen Bezug zu der zu untersuchenden Straftat haben. In welchem Umfang konkret Spuren am Tatort festgestellt werden, hängt stark von der begangenen Straftat ab, so sind z.B. Tötungsdelikte grundsätzlich mit einem hohen Spurenaufkommen am Tatort verbunden, andere Straftaten wiederum nicht.

Im Rahmen der polizeilichen Tatortarbeit ist häufig noch nicht differenzierbar, ob Spuren einen Bezug zu der untersuchten Tat haben oder nicht. Daher sind zunächst einmal sämtliche Spuren zu sichern. Nicht unmittelbar nach dem Tatgeschehen gesicherte Spuren sind oft unwiederbringlich verloren. Die Differenzierung in echte Spuren, Trugspuren und fingierte Spuren ist dann später Aufgabe der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung.

Eine **Trugspur** ist eine „materielle Veränderung, die vor oder nach der Tat von Tatbeteiligten, von unbeteiligten Dritten oder durch Natureinflüsse verursacht wurde und zu falschen Schlussfolgerungen über ein kriminalistisch relevantes Ereignis führen kann, wenn sie als Tatspur, Täterspur oder Tatortspur fehlgedeutet wird“⁶. Die Spurenverursachung erfolgte also in Abgrenzung zur fingierten Spur unbeabsichtigt. Eine **eingetragene Spur** ist eine „durch den Täter absichtlich verursachte materielle Veränderung [...], um ein nicht stattgefundenes Ergebnis (Vortäuschung) oder ein anderes als das tatsächliche Geschehen (Verschleierung) zu simulieren“⁷. Beispielsweise werden durch einen Tatbeteiligten an einer Bushaltestelle zwei Zigarettenkippen aufgesammelt und später bewusst zur Irreführung der Polizei am Tatort zurückgelassen. Genauso könnten gezielte Veränderungen durch das Tatopfer vorgenommen werden, um beispielsweise das eigene Verhalten besser oder das Tatgeschehen glaubwürdiger darzustellen (so z.B. nachträgliches Ausweiten der Beschädigungen an der Bekleidung eines Vergewaltigungspfers).

Eine systematische Differenzierung lässt sich wie folgt darstellen:

⁵ BKA, Anleitung Tatortarbeit – Spuren, Ziff. 1.0.1.

⁶ Wirth, S. 586

⁷ Wirth, S. 211

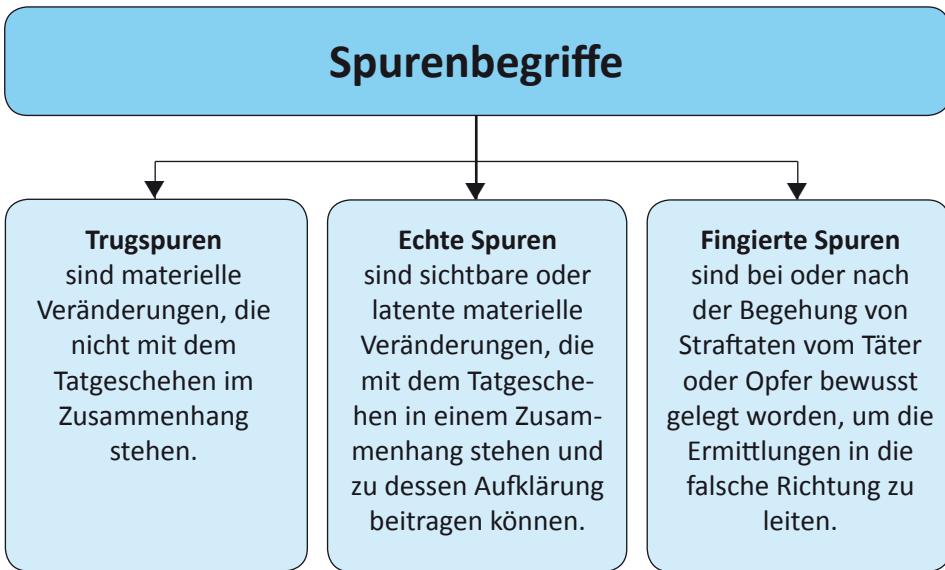


Abb. 3: Übersicht über die verschiedenen Spurenbegriffe

Im Leitsachverhalt könnte eine Vielzahl von Schuhabdruckspuren im Treppenhaus des Mehrfamilienhauses vorhanden sein, unter diesen dürften sich auch die Schuhabdruckspuren des bislang unbekannten Täters befinden. Weiter könnte im Treppenhaus ein benutztes Tempotaschentuch, im Rahmen der Tatortaufnahme, gefunden werden. Während der Tatortaufnahme durch die Kräfte der Kriminalwache ist aber zunächst unklar, welche Spuren tatrelevant und welche Spuren nicht tatrelevant sind. Eine bloße Beschränkung der Spurenabsicherung auf zweifelsfrei tatrelevante Spuren würde hier zu kurz greifen, denn nicht unmittelbar gesicherte Spuren wären nach der nächsten Reinigung des Treppenhauses unwiederbringlich verloren.

Befinden sich mehrere unterschiedliche Spuren an einem Spureenträger, so wird von einem **Spurenkomplex** gesprochen.

Einen solchen Spurenkomplex stellt das am Tatort verbliebene Messer des Täters dar. Obwohl die Geschädigte keine blutende Verletzung erlitten hat, sind an dem Griff des Messers Blutanhäufungen erkennbar. Aus dem Sachverhalt geht nicht hervor, ob es sich um frische Blutanhäufungen handelt. Die Vermutung liegt nahe, dass es sich hierbei um Blutanhäufungen des Tatverdächtigen handeln könnte. Weiter sind an dem Messer Fingerspuren zu erwarten.

„**Spurenverursacher** sind alle Subjekte und Objekte (Mensch, Tier, Gegenstand) sowie die Umwelt, die kriminalistisch verwertbare Veränderungen bewirkt haben. **Spureenträger** sind in der Regel Subjekte und Objekte, an denen sich eine Spur befindet.“⁸

Als Spurenverursacher kommen also nicht nur der Täter als „Produzent“ tatrelevanten Spuren, sondern auch andere Personen als Verursacher von Trugspuren in Betracht.

⁸ BKA, Anleitung Tatortarbeit - Spuren, Ziff. 1.0.1.